

Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB den arbeitstätigen bzw. monatlichen Nettodurchschnittsverdienst, berechnet nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11), zu bescheinigen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB sind bei Beendigung jedes Leistungsfalles die Bezugszeit und die Höhe des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes außer in den bei ihnen zu führenden Nachweisen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis des Anspruchsberechtigten (letzte Spalten der Seiten „Heilbehandlung“) einzutragen.

(4) Von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis des Anspruchsberechtigten (letzte Spalten der Seiten „Heilbehandlung“) die gesamte Zeit des Bezuges des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes im laufenden Kalenderjahr in gleicher Weise einzutragen.

#### § 14

(1) Für die ordnungsgemäße Gewährung der Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 13, mit Ausnahme des Abs. 2, unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

- a) die beim 1. Zahlungsfall für das Kalenderjahr gemäß § 9 Abs. 2 festzustellende maximale Bezugsdauer bzw. deren nachträgliche Erweiterung infolge erhöhter Kinderzahl ist
  - von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis auf der Seite „Sonstiges“ einzu tragen
  - von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, in den Lohnunterlagen zu vermerken
- b) die Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis, die den Eintragungen nach § 13 Absätze 3 und 4 entsprechen, sind auf den Seiten „Heilbehandlung“ vorzunehmen. Dabei ist über die ersten 3 Spalten der Vermerk „Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder“ und in der Spalte „Arbeitsunfähigkeit“ die in Anspruch genommene Bezugsdauer der Unterstützung einzutragen.

(2) Von den Betrieben, die nicht die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB der arbeitstätige bzw. monatliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst zu bescheinigen.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1967

#### Der Minister für Gesundheitswesen

I.

V.: Dr. G e h r i n g

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern.

Vom 10. Juni 1967

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

(1) Das staatliche Kindergeld wird Familien mit 4 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Entsprechend dem § 2 der Verordnung erfolgt die Zahlung des staatlichen Kindergeldes für das 4. und jedes weitere Kind unter der Voraussetzung, daß das betreffende Kind noch nicht den Besuch einer allgemeinbildenden Schule abgeschlossen hat bzw. noch nicht 18 Jahre alt ist und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

(2) Familien im Sinne der Verordnung sind sowohl Ehepaare mit Kindern als auch alleinstehende Mütter oder Väter mit Kindern.

(3) Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder, auch die nicht aus der gemeinsamen Ehe der Ehegatten hervorgegangenen Kinder
- b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) die durch die Organe der Jugendhilfe zur Erziehung und Betreuung in der Familie untergebrachten Kinder aus anderen Familien
- d) die Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht oder die Vormundschaft übertragen bekommen hat, soweit sie seinem Haushalt angehören.

#### § 2

Das staatliche Kindergeld wird ohne Einkommensbegrenzung gewährt.

#### § 3

(1) Für die Feststellung der Anzahl der dem Haushalt angehörenden Kinder zählen auch die Kinder, die sich vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden

- a) zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule
- b) zum Besuch einer Hoch- oder Fachschule
- c) zur Berufsausbildung
- d) während des Aufenthaltes in
  - einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder
  - einer Einrichtung der Jugendhilfe
  - einer anderen Familie auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe
  - einem Krankenhaus, Sanatorium, einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
- e) wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters
- f) zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit der Mutter bzw. des Vaters